



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.122184 / 382/2011/01106

Unser Zeichen: bj-nah

April 2014

"Unterstützung der Opfer im Verfahren gegen die beschuldigte Person" Auswertung der Umfrage zum Strafverfahren bei den Beratungsstellen

1. Umfrage

Opfer von Straftaten erleben den Strafprozess gegen die beschuldigte Person oft als erneute schwere psychische Belastung. Im Dezember 2013 hat das Bundesamt für Justiz bei den anerkannten OHG-Beratungsstellen, bei den Frauenhäusern und ähnlichen Organisationen eine schriftliche Befragung durchgeführt. Ziel der Befragung war es zu erfahren, wie die Opfer heute im Umgang mit dieser Situation von den beratenden Einrichtungen unterstützt werden. Zudem diente die Befragung dazu, Anregungen für allfällige Verbesserungen einzuholen. Eine parallele Befragung wurde bei den Behörden des Strafverfahrens durchgeführt und ist bei Opferanwältinnen und -anwälten geplant.

Angeschrieben wurden die 54 anerkannten OHG-Beratungsstellen gemäss der Liste der SVK-OHG. Ausserdem wurden aller Frauenhäuser und ähnliche Organisationen zur Umfrage eingeladen.

Es haben 24 OHG-Beratungsstellen, also knapp die Hälfte, geantwortet, darunter eine, die für drei Kantone zuständig ist (AR/AI/SG) und eine, die im Auftrag zweier Kantone tätig ist (BS/BL) (**F1** und **F2**). Keine Antwort ging aus den Kantonen GE, GL, GR, NW, SZ, AG, TI, UR und VD ein. Ausserdem haben zwei Frauenhäuser, die nicht als OHG-Beratungsstelle anerkannt sind und eine weitere auf Opfer von Menschenhandelt spezialisierte Einrichtung teilgenommen. Insgesamt gingen also 27 Antworten ein.

2. Die Ergebnisse im Einzelnen

2.1. Vorbereitung des Opfers auf das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person

F3 Informieren Sie das Opfer über den Ablauf des Strafverfahrens (z.B. Verfahrensschritte, involvierte Personen und Behörden)?

25 der 27 antwortenden Institutionen informieren das Opfer immer (16) oder häufig (9).

"Selten" bzw. "weiss nicht" wurde je ein Mal genannt.

13 der 24 Einrichtungen, die mit "immer" oder "häufig" geantwortet haben, besprechen den Ablauf des Strafverfahrens mit jedem Opfer.

Die andern Institutionen informieren nur bestimmte Opferkategorien (Mehrfachnennungen), nämlich:

- Opfer, die Anzeige erstattet haben oder erstatten wollen oder über dieses Thema sprechen wollen (7-mal erwähnt),
- Opfer, die sich mit der Thematik aus der Sicht der beratenden Stelle befassen müssen (5-mal erwähnt),
- Opfer, die noch nicht durch den Anwalt oder die Anwältin informiert worden sind (1 Mal erwähnt).

F4 Hat Ihre Institution Informationen über den Ablauf des Strafverfahrens allgemein verfügbar gemacht?

18 der 27 antwortenden Institutionen bejahen diese Frage. 9 verneinen sie.

Es werden folgende Informationsmittel eingesetzt (Mehrfachnennungen möglich):

- Broschüre für Erwachsene (10 Institutionen)
- Internetseite mit Text (8 Institutionen)
- Broschüre für Kinder (2 Institutionen).

7 Stellen verwenden andere Informationsmittel, nämlich Informationsblätter (z.T. in mehreren Sprachen) oder ein Ablaufschema, das mit den Betroffenen besprochen wird (1 Institution).

Von keiner Stelle wird eine Internetseite mit Film bzw. eine für Kinder konzipierte Internetseite mit Film betrieben.

F5 Besprechen Sie mit dem Opfer die mögliche emotionale Belastung durch das Strafverfahren?

20 der 27 antwortenden Institutionen informieren das Opfer immer über die emotionale Belastung, 7 häufig.

Dabei besprechen 15 Einrichtungen das Thema mit jedem Opfer.

8 Institutionen informieren nur bestimmte Opfer, nämlich:

- Opfer, die Anzeige erstattet haben oder erstatten wollen (6-mal erwähnt),
- Opfer, bei denen es überhaupt zu einem Strafverfahren kommt (1 Mal erwähnt),
- Opfer schwerer Delikte (1 Mal erwähnt),
- Opfer von häuslicher Gewalt (2-mal erwähnt),
- Opfer von sexueller Gewalt (2-mal erwähnt),
- Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind (1 Mal erwähnt),
- Kinder und Jugendliche immer, Erwachsene bei Bedarf (1 Mal erwähnt),
- nur Jugendliche und Erwachsene (1 Mal erwähnt).

Eine Stelle geht auf eine besondere Art und Weise vor: Sie stellt den Opfern für das Strafverfahren immer eine Rechtsvertretung zur Verfügung. Die Vorbereitung auf das Strafverfahren erfolgt durch den Anwalt oder die Anwältin oder allenfalls durch die für zusätzliche psychologische Begleitung eingesetzte Psychologin bzw. den Psychologen.

F6 Wenn es zu einer Gerichtsverhandlung kommt: Bereiten Sie das Opfer auf die Gerichtsverhandlung vor?

15 der 27 antwortenden Institutionen bereiten das Opfer immer auf die Gerichtsverhandlung vor, 8 häufig, 4 selten.

Eine Beratungsstelle die "immer" angekreuzt hat, präzisiert dies wie folgt: "Immer" heisst immer dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Kontakt zum Opfer besteht, wir überhaupt von der Gerichtsverhandlung wissen und wenn das Opfer teilnehmen möchte.

Diejenigen Einrichtungen, die das Opfer immer oder häufig vorbereiten, gehen wie folgt vor (Mehrfachnennungen möglich):

- 21 Institutionen erklären ihm die Abläufe;
- 4 Institutionen geben ihm eine entsprechende Broschüre;
- 2 Institutionen verweisen es auf eine entsprechende Internetseite mit Text;
- 2 Institutionen besichtigen mit ihm die Räumlichkeiten.

Keine Institution verwendet eine Internetseite mit Video. Ausserdem werden folgende Techniken zur Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung verwendet:

- Atemübungen; Beruhigungsmittel nach Dr. Bach, Hinweise darauf, dass die angeschuldigte Person die Tat leugnen kann (1 Institution);
- Vorbereitung des Opfers auf mögliche Fragen, Hindernisse, etc.; Erarbeitung von Stabilisierungstechniken (1 Institution);
- Informationen, Abläufe oder auch Räumlichkeiten aufzeichnen (1 Institution);
- Information häufig in Absprache mit der Geschädigtenvertreterin (1 Opferberatungsstelle) bzw. Triage mit der Rechtsanwältin und der Opferhilfestelle (1 Frauenhaus).

19 Einrichtungen bieten jedem Opfer diese Informationen an. 3 Einrichtungen beschränken sie auf bestimmte Opferkategorien, nämlich auf jene Opfer, mit denen sie vor der Gerichtsverhandlung Kontakt haben bzw. auf jene Opfer, denen eine Gerichtsverhandlung bevorsteht bzw. auf Kinder und Jugendliche, d.h. jene Opferkategorie, die von der Institution ausschliesslich betreut wird.

F7 Wenn es zu einer Gerichtsverhandlung kommt: Informieren Sie das Opfer über die Möglichkeit, vor der Hauptverhandlung die Räumlichkeiten des Gerichts zu besichtigen?

Die meisten der 27 antwortenden Einrichtungen informieren das Opfer selten (11 Institutionen) oder nie (9 Institutionen) über diese Möglichkeit. 2 Einrichtungen hingegen informieren das Opfer immer über diese Möglichkeit und 4 häufig.

2.2. Unterstützung des Opfers während des Strafverfahrens

F8 Gehört es Ihrer Meinung nach zu den Aufgaben der OHG-Beratungsstellen, das Opfer an Amtshandlungen im Rahmen des Strafverfahrens persönlich zu begleiten?

Die Frage wird von fast allen antwortenden Institutionen bejaht (26 von 27). Eine OHG-Beratungsstelle teilt diese Auffassung nicht.

F9 Wie oft geschieht es, dass Sie ein Opfer zu den Einvernahmen durch die Polizei begleiten?

Diese Frage haben die 26 Institutionen beantwortet, die die Begleitung zu Amtshandlungen im Rahmen des Strafverfahrens zu ihren Aufgaben zählen (vgl. F6).

Die Mehrheit der Institutionen begleitet die Opfer selten (16 Institutionen) oder nie (2 Institutionen) zu den Einvernahmen durch die Polizei. 6 OHG-Beratungsstellen und 1 Frauenhaus geben an, die Opfer häufig zu begleiten. Immer werden die auf Opfer von Menschenhandel von der auf sie spezialisierten Einrichtung an die Einvernahmen durch die Polizei begleitet.

F10 Wie oft geschieht es, dass Sie ein Opfer zu den Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft begleiten?

Diese Frage haben 25 Institutionen beantwortet.

Auch zu den Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft werden die Opfer von den meisten Institutionen selten (14 Institutionen) oder nie (2 Institutionen) begleitet. Von 7 Institutionen werden sie häufig und von 2 auf bestimmte Opfer (Mädchen bzw. Opfer von Menschenhandel) spezialisierten Institutionen immer begleitet.

1 Opferberatungsstelle, die die Opfer begleitet macht dies nur dann, wenn es nötig ist und wenn sie über die zeitlichen Ressourcen verfügt. Eine andere weist darauf hin, dass sie differenziert: Sie begleitet die Opfer selten prozentual zur Gesamtzahl der Opfer (Männer/Kinder), hingegen regelmässig bei schweren Delikten und/oder schwerer Beeinträchtigung.

F11 Wie oft geschieht es, dass Sie ein Opfer an die Gerichtsverhandlung begleiten?

26 Institutionen haben geantwortet.

Die Mehrheit der Institutionen begleitet die Opfer selten (14 Institutionen) oder nie (3 Institutionen) zur Gerichtsverhandlung. 6 OHG- Beratungsstellen geben an, die Opfer häufig zu begleiten. Immer werden die auf Opfer von 2 auf bestimmte Opfer (Kinder bzw. Opfer von Menschenhandel) spezialisierten Institutionen begleitet.

Eine Opferberatungsstelle weist darauf hin, dass sie differenziert: Sie begleitet die Opfer selten prozentual zur Gesamtzahl der Opfer (Männer/Kinder), hingegen regelmässig bei schweren Delikten und/oder schwerer Beeinträchtigung.

F12 Weshalb begleiten Sie das Opfer?

Folgende Gründe wurden für die jeweilige Praxis genannt (Mehrfachnennungen möglich):

- weil das Opfer die Begleitung wünscht (21 Institutionen),
- weil es sich um ein Opfer einer bestimmten Opferkategorie handelt (9 Institutionen),
- aus anderen Gründen (9 Institutionen),
- weil das Opfer keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin hat (8 Institutionen),
- weil es das kantonale Recht vorschreibt (1 Institution).

Die Antworten auf die beiden Fragen, ob Opfer begleitet werden, weil sie einer bestimmten Opferkategorie angehören und ob die Begleitung aus anderen Gründen erfolgt überschneiden sich. Nach den Antworten auf beide Fragen werden folgende Opferkategorien begleitet:

- Opfer schwerer Delikte (3-mal erwähnt),
- Angehörige bei Tötungsdelikten (2-mal erwähnt)
- Opfer von häuslicher Gewalt (1 Mal erwähnt),
- Opfer von Sexualdelikten (3-mal erwähnt),
- Opfer von schweren Körperverletzungen - allerdings nicht in jedem Fall (1 Mal erwähnt),
- Kinder und Jugendliche (2-mal erwähnt).

Weitere Gründe für die Begleitung an die Gerichtsverhandlung sind:

- Das Opfer
 - ist durch die Tat schwer traumatisiert (4-mal erwähnt),
 - bedarf einer besonderen Unterstützung (2-mal erwähnt),
 - hat wenig kognitive Ressourcen (1 Mal erwähnt),
 - ist sprachlich oder körperlich behindert (1 Mal erwähnt),
 - ist psychisch behindert (1 Mal erwähnt),
 - braucht wegen seines Alters Unterstützung (1 Mal erwähnt),
 - braucht psychische Sicherheit (1 Mal erwähnt),
 - braucht Schutz, psychische Sicherheit und Unterstützung (2-mal erwähnt),
 - hat keinen Anwalt bzw. keine Anwältin (1 Mal erwähnt).
- Es handelt sich um mehrere Opfer eines Grossereignisses.

Eine Stelle betont, dass die Frage der Begleitung im Einzelfall mit dem Opfer sorgfältig geklärt werden muss.

Als Zweck der Begleitung nennt eine Stelle die Entlastung des Opfers. Die Beraterin nimmt beobachtend teil und bespricht mit ihm anschliessend ihre Beobachtungen. Das Frauenhaus begleitet die Opfer, weil die Opferhilfestelle keine Kapazitäten hat und die Kosten für eine Anwältin durch die Sofort- oder längerfristige Hilfe nicht ausreichen gedeckt sind. Die Einrichtung für Opfer von Menschenhandel erachtet die Begleitung als Bestandteil ihrer umfassenden Betreuung.

2.3. Koordination

F13 Kennt Ihr Kanton eine besonders bezeichnete Person oder Stelle, welche die Massnahmen zugunsten des Opfers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person koordiniert?

27 Institutionen haben geantwortet.

Die meisten Institutionen (15) kennen keine solche Koordinationsstelle in ihrem Kanton. 6 Institutionen sagen, ja, es gebe eine solche Stelle und 6 Institutionen wissen es nicht. Aus den Kantonen Freiburg und Zürich sind gegensätzliche Antworten eingegangen.

Die 6 bejahenden Einrichtungen nennen die OHG-Beratungsstelle (4 Nennungen) als Koordinationsstelle bzw. eine auf besondere Opfer spezialisierte Koordinationsstelle, nämlich die Koordinationsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt, bisher bei der Justizdirektion angesiedelt, ab 2014 bei der Kantonspolizei bzw. die Koordinationsstelle für Opfer von Menschenhandel im Sanitätsdepartement. Die 6 Institutionen sind der Auffassung, die Koordinationsstelle oder -person verbessere die Situation des Opfers (3 "ja", 3 "eher ja"). Ob diese Koordinationsstelle die eigene Arbeit erleichtert, wird 2 mal mit "Ja", 1 Mal mit "eher ja" und 2 mal mit "weiss nicht" beantwortet. Eine Stelle hat die Frage offen gelassen.

F14a Würde es die Situation des Opfers erleichtern, wenn zur Koordination der Massnahmen zugunsten des Opfers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person eine besondere Person oder Stelle bezeichnet würde?

Von den 21 Einrichtungen, die keine solche Koordinationsstelle kennen bzw. nicht wissen, ob es eine solche gibt, sind 14 der Meinung, die Situation des Opfers würde durch eine solche Stelle verbessert (davon meint 1 Stelle, eine Verbesserung sei in Einzelfällen möglich). 5 geben keine Prognose ab ("weiss nicht") und 2 denken, die Situation des Opfers würde damit nicht verbessert.

F14b Würde es Ihre Arbeit erleichtern, wenn zur Koordination der Massnahmen zugunsten des Opfers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person eine besondere Person oder Stelle bezeichnet würde?

Von den 21 Einrichtungen, die keine solche Koordinationsstelle kennen, sind 14 der Meinung, ihre eigene Arbeit würde durch eine solche Stelle erleichtert (wobei 1 Stelle meint, dies sei in Einzelfällen möglich). 5 geben keine Prognose ab ("weiss nicht") und 2 denken, die eigene Arbeit würde damit nicht erleichtert.

F14c Wo sollte diese Verbindungsperson oder -stelle angesiedelt sein?

Auf diese Frage haben 15 Einrichtungen geantwortet. 3 Stellen haben zwei Möglichkeiten angekreuzt, 2 haben "andernorts" angekreuzt und dann die Staatsanwaltschaft oder die Staatsanwaltschaft und die OHG-Beratungsstelle empfohlen.

Es ergibt sich folgendes Bild:

10 Stellen würden die Koordination einer OHG-Beratungsstelle übertragen, 6 eher der Staatsanwaltschaft (wobei in einem Fall darauf hingewiesen wird, dass dort bereits die Fachstelle Häusliche Gewalt angesiedelt ist). 2 Stellen empfehlen eine eigenständige unabhängige Stelle.

3 Opferberatungsstellen weisen darauf hin, dass keine neue Koordinationsstelle geschaffen werden muss, sondern die Ressourcen der Opferberatungsstellen verstärkt werden sollten, so dass die Opfer möglichst oft zu Einvernahmen begleitet werden können und die bestehende Zusammenarbeit intensiviert werden kann. Bei ihnen ist spezifisches interdisziplinäres Fachwissen vorhanden und Vernetzungen bestehen schon.

2.4. Mögliche Verbesserungen für das Opfer im Straf- und im Zivilverfahren gegen die beschuldigte Person

F15 Haben Sie aufgrund Ihrer Erfahrung Vorschläge für Massnahmen, welche die mögliche emotionale Belastung des Opfers durch das Strafverfahren mildern könnten?

Die am häufigsten genannten Anregungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Strafverfahren ist zu beschleunigen. (11-mal erwähnt).
- Der Zugang zum unentgeltlichen Rechtsbeistand sollte erleichtert bzw. verallgemeinert werden; dem Opfer ist ein Anwalt der ersten Stunde beizugeben (7-mal erwähnt).
- Die Strafverfolgungsbehörden sollten für die Belange der Opfer sensibilisiert und auch auf bestimmte Opferkategorien spezialisiert sein (z.B. Häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Jugendliche Opfer) (6-mal erwähnt).
- Das Opfer ist sorgfältig zu informieren (5-mal erwähnt): Die Gründe für die lange Prozessdauer oder für die Verfahrenseinstellung sollten erklärt werden, ebenso prozessuale Formalitäten. Es sollte über die Entlassung des Täters aus der Haft informiert werden. Dem Opfer sollte bei jedem Verfahrensschritt Zeit eingeräumt werden, um das weitere Vorgehen mit der Opferberaterin zu besprechen, so dass es informiert entscheiden kann. Andererseits sollen Opfer bei der Strafanzeige, dem Erstkontakt nicht bereits mit Informationen überflutet werden.
- Das Opfer muss vom Kostenrisiko befreit werden (4-mal erwähnt).
- Das Opfer soll seine Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren geltend machen können (3-mal erwähnt).

Weiter wird u.a. vorgeschlagen, die erste Einvernahme von Kindern und Jugendlichen solle auch dann gültig sein, wenn der Rechtsbeistand des Angeschuldigten nicht anwesend war. Die doppelte Befragung durch die Strafverfolgungsbehörden und die KESP solle vermieden werden. Die Videoaufzeichnungen von der Befragung des Opfers sollten vom Täter nicht eingesehen werden können. Die Identität der Opfer solle besser geschützt werden und Name und Adresse nur den Strafverfolgungsbehörden bekannt sein. Dem Opfer (und der beschuldigten Person) solle alles übersetzt werden, auch was nicht direkt an sie gerichtet ist. Es sollten gut ausgebildete Übersetzende beigezogen werden, die Wort für Wort übersetzen statt Zusammenfassungen machen. Das Strafmass sei zu verschärfen: keine Geldbussen bei häuslicher Gewalt, welche die Familie belasten.

F16 Sollen in dem vom Strafprozess getrennten Zivilverfahren gegen die beschuldigte Person ähnliche Schutzvorschriften für das Opfer gelten wie im Strafverfahren (z.B. möglichst Vermeiden einer Begegnung mit der beschuldigten Person, bei Sexualdelikten auf Wunsch des Opfers Besetzung des Gerichts mit einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer, etc., vgl. Art. 117 StPO)?

25 Stellen begrüßen diese Idee, 2 lehnen sie ab.

F17 Soll das Opfer in dem vom Strafprozess getrennten Zivilverfahren gegen die beschuldigte Person von den OHG-Beratungsstellen unterstützt werden?

26 Stellen begrüßen diese Idee, 1 lehnt sie ab.

F18 Haben Sie aufgrund Ihrer Erfahrung Vorschläge für Massnahmen, welche die mögliche emotionale Belastung des Opfers durch das vom Strafprozess getrennte Zivilverfahren mildern könnten?

6 Stellen wünschen, dass die Zivilforderungen immer im Strafverfahren zu behandeln seien, denn ein zusätzliches Verfahren bedeute immer eine emotionale Belastung für das Opfer (vgl. dazu auch F14). Eine Stelle schlägt folgende Vorgehensmöglichkeiten vor: Dem Opfer könnte ein Einsprucherecht eingeräumt werden, das zur Überweisung des Falles an ein Gericht führt, das auch die Zivilforderungen beurteilen kann. Oder es könnte ein vereinfachtes Verfahren in der ZPO vorgesehen werden für Fälle, in denen der Täter strafrechtlich verurteilt worden ist.

Auch das Zivilverfahren sollte beschleunigt (3-mal erwähnt) und die anwaltliche Vertretung erleichtert werden (4-mal erwähnt), z. B. indem das Opfer auch für das separate Zivilverfahren von der Rückerstattung der Anwaltskosten befreit wird. Das Opfer sollte vom Kostenvorschuss und vom Prozessrisiko befreit werden (5-mal erwähnt); eine Stelle schlägt vor, diese dem Verursacher aufzubinden, eine andere regt an, diese von der Opferhilfe tragen zu lassen. Bei häuslicher Gewalt sollten auch die Kosten für einen Trennungs- oder Scheidungsprozess übernommen werden.

Weiter wird u.a. angeregt, dem Opfer sollte die Einforderung bei der gesprochenen Zivilforderung abgenommen werden, weil dies belastend und demütigend ist.

Auch in diesem Bereich sind die Behörden zu sensibilisieren. Ausserdem ist auch hier für qualifizierte Übersetzung zu sorgen.

2.5. Ihre Bilanz und allfällige weitere Bemerkungen

F 19 Wenn Sie das Opfer im Strafverfahren begleiten: Hat Ihre Stelle genügend Ressourcen:

- a) für die individuelle Information des Opfers über die Abläufe des Strafverfahrens?**
- b) für die individuelle Vorbereitung des Opfers auf das Strafverfahren?**
- c) für die Begleitung des Opfers an die Einvernahmen durch die Polizei?**
- d) für die Begleitung des Opfers an die Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft?**
- e) für die Begleitung des Opfers an die Gerichtsverhandlungen?**

26 der 27 antwortenden Stellen begleiten das Opfer im Strafverfahren.

Für die individuelle Information des Opfers hat die Mehrheit der Stellen genügend Ressourcen (24), 2 haben zu wenig. Ebenso verhält es sich bezüglich der Vorbereitung des Opfers auf das konkrete Strafverfahren: 22 Stellen haben genügend Ressourcen, 2 zu wenig und 2 können dies nicht beurteilen.

Hingegen fehlen vielerorts die Ressourcen für die Begleitung des Opfers an die Einvernahmen durch die Polizei (20 Stellen haben zu wenig, 7 Stellen genug Ressourcen) und an die Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft (19 Stellen haben zu wenig Ressourcen, 8 Stellen genug Ressourcen). Dies gilt auch, etwas weniger ausgeprägt, für die Begleitung zur Gerichtsverhandlung (17 Stellen haben zu wenig, 10 Stellen genug Ressourcen).

3 Opferberatungsstellen relativieren ihre Aussagen: Eine Stelle erwähnt, dass die Antworten die momentane Situation betreffen und nicht generalisiert werden können, weil die Zahl der Klientinnen schwankt. Eine andere Stelle weist darauf hin, dass die Opfer bei absoluter Notwendigkeit begleitet werden, die Ressourcen hierfür aber begrenzt sind. Eine dritte Opferberatungsstelle kann die Opfer nur deshalb "immer" an die Gerichtsverhandlungen begleiten, weil es bisher nur wenige Fälle gab.

F20 Wird das Opfer nach Ihrer Erfahrung heute im Strafverfahren gegen die beschuldigte Person ausreichend unterstützt?

Wenn Sie mit "nein" geantwortet haben: Welche Unterstützung für das Opfer fehlt heute?

19 der 26 antwortenden Stellen sind der Auffassung, das Opfer werde heute im Strafverfahren zu wenig unterstützt. 4 Stellen halten die Unterstützung heute für ausreichend und 3 können dies nicht beurteilen.

Von den 19 Stellen, die die Unterstützung für ungenügend erachten, wurden folgende Vorschläge eingebracht:

- Die Strafverfolgungsbehörden sollten besser für die Bedürfnisse der Opfer sensibilisiert sein (4-mal erwähnt). So fehlt bei einzelnen Polizeibeamten das Einfühlungsvermögen. Opfer und Täter sollten zu verschiedenen Zeiten einvernommen werden. Die Befragenden sollten mehr Verständnis für die jugendlichen Lebenswelten mitbringen. Es sollten spezialisierte Staatsanwältinnen und -anwälte eingesetzt werden.
- Die anwaltliche Vertretung sollte erleichtert werden, sie es durch grosszügigere Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung oder durch einen Anwalt der ersten Stunde (3-mal erwähnt).
- Die Opferhilfestellen benötigen mehr Ressourcen (3-mal erwähnt).
- Die Information durch die Strafverfolgungsbehörden sollte verständlicher und proaktiv sein (2-mal erwähnt).
- Die Strafprozessordnung sollte vermehrt auf die Bedürfnisse der Opfer Rücksicht nehmen (2-mal erwähnt).
- Der Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren sollte verbessert werden: Dem Täter sollten nicht die ganzen Personalien samt Adresse bekannt gegeben werden (1 Mal er-

- wähnt).
- Minderjährige sollten während der Einvernahme begleitet werden können (1 Mal erwähnt).
- Das Kostenrisiko sollte verringert werden (1 Mal erwähnt).
- Es fehlt an Schutzmassnahmen ausserhalb des Gerichtsverfahrens (1 Mal erwähnt).
- Die Opferberatungsstellen sollten zur Koordination legitimiert und die Problematik des Datenschutzes geklärt werden (1 Mal erwähnt).

3 Stellen verweisen zudem auf die weiter oben gegebenen Antworten.

F21 Gerne nehmen wir allfällige weitere Anregungen zur Verbesserung der Situation des Opfers im Straf- und Zivilprozess gegen die beschuldigte Person entgegen:

Zum Strafverfahren sind folgende Anregungen eingegangen:

- Die Strafverfolgungsbehörden sind für die Arbeit mit Opfern zu sensibilisieren (4 Mal erwähnt), z.B. mit Schulungen. Bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei sind auf Opfer oder auf gewisse Opfer (Häusliche Gewalt und Sexualisierte Gewalt) spezialisierte Personen anzustellen.
- Straf- und Zivilprozess sollten nur in Ausnahmefällen getrennt ablaufen ((3 Mal erwähnt). Die StPO mit dem Strafbefehlsverfahren bedeutet einen Rückschritt.
- Opfer sollten vermehrt von einem Anwalt oder einer Anwältin unterstützt werden (3 Mal erwähnt). Das Opfer versteht häufig nicht, dass die beschuldigte Person sofort einen Anwalt erhält und es nicht.
- Die Opfer sollen kein Kostenrisiko tragen müssen (3 Mal erwähnt). Sehr hart ist es für das Opfer, dem Angeschuldigten bei Freispruch eine Entschädigung zahlen zu müssen.
- Die Strafverfolgungsbehörden müssen das Opfer verständlicher informieren (3 Mal erwähnt). So wird das Formular Strafantrag-Privatklage in einem Kanton als viel zu kompliziert erachtet. Die Unterlagen zur Konstituierung als Privatkläger und zu den Opferrechten sind für Nichtjuristen kaum verständlich.
- Es sollte häufiger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Täter in Täterprogramme oder -therapien zu überweisen (2 Mal erwähnt).
- Die StPO ist zu revidieren. Dabei ist die Frist zu verlängern, innert der sich das Opfer entscheiden muss, wie es sich im Strafverfahren positionieren will (1 Mal erwähnt).
- Die Verfahrenszeiten sind zu verkürzen (1 Mal erwähnt).
- Die Sanktionen sind zu verschärfen: Haftstrafen zeigen mehr Wirkung als Geldstrafen (1 Mal erwähnt).
- Auch bei gegenseitigen Beschuldigungen sind die Opfer auf ihre Rechte aufmerksam zu machen (1 Mal erwähnt).

Zum Zivilprozess gingen folgende Vorschläge ein:

- Vergleichsverfahren im Zivilprozess sind nur mit grosser Vorsicht zu führen; bei häuslicher Gewalt ist darauf zu verzichten (1 Mal erwähnt).

Zum OHG und dessen Vollzug wurden folgende Anregungen gemacht:

- Das OHG ist zu revidieren: Dabei sind die Genugtuungssummen zu erhöhen (1 Mal erwähnt) bzw. den vom Straf- oder Zivilrichter angesetzten Beträgen anzugleichen (2 Mal erwähnt) und die Leistungen im Ausland zu verbessern(1 Mal erwähnt).
- Die Beratungsstellen müssen mit mehr Ressourcen ausgestattet werden (2 Mal erwähnt).
- Die Opfer müssen besser vor möglichen Racheakten geschützt werden (1 Mal erwähnt).

- Wünschenswert wäre eine vom Strafprozess gesonderte Möglichkeit der Feststellung des geschehenen Unrechts gegenüber dem Opfer durch den Staat (Der 1 Mal erwähnt).
- Der Staat sollte die vom Gericht zugesprochene Entschädigung/Genugtuung beim Täter einfordern und dies nicht dem Opfer überlassen.

2.6. Optimierungsmöglichkeiten bei der Statistik

F22 Gibt es neben den von der Opferhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik erfassten Daten weitere Daten, die zur Verbesserung der Opferhilfe gesamtschweizerisch erfasst werden sollten?

Die Frage wurde von 23 Einrichtungen beantwortet. Eine knappe Mehrheit (13 Stellen) ist der Auffassung, dass keine weiteren Daten erhoben werden müssen. 10 Einrichtungen sind der Auffassung, die Statistiken müssten verfeinert werden.

Ergänzungen wurden zu folgenden Themenbereichen vorgeschlagen:

- Aus den Statistiken sollte ersichtlich sein, ob die Straftat im Kontext von häuslicher Gewalt erfolgte (2 Mal erwähnt). Die häusliche Gewalt ist weit verbreitet. Sie sollte deshalb einheitlich und gesamtschweizerisch erfasst werden.
- Die Statistik der schweizerischen Frauenhäuser sollte die Opferhilfestatistik ergänzen, damit ein Gesamtbild zur häuslichen Gewalt entsteht.
- Die Beziehung von minderjährigen Opfern zum Täter sollte genauer ausgewiesen werden (zurzeit kann nur "Familie" angekreuzt werden).
- Die Eigenschaften von mehreren Tätern sollten differenziert erfasst werden können (heute kann nur "männlich" oder "weiblich" angekreuzt werden und auch unter "Alter des Täters" sind keine unterschiedlichen Angaben möglich).
- Bei sexuellem Missbrauch sollte eine Kategorie "Verdacht" eingeführt werden.
- Man könnte bei den Körperverletzungen differenzieren, denn heute werden Tötlichkeiten bis schwere Körperverletzungen zusammen erfasst.
- Man könnte das "Stalking" erfassen, weil es keinen eigenen Straftatbestand bildet und es schwierig ist, es den erwähnten Straftaten zuzuordnen.
- Erfasst werden könnte auch, wie lange sich Opfer an einem geschützten Ort aufhalten, weil sie nur dann, wenn sie sich sicher fühlen, getrauen Anzeige zu erstatten.

Ausserdem wird angeregt, die Erfahrungen der Opfer nach dem Strafverfahren zu evaluieren und die Ergebnisse der Strafprozesse zu erheben, damit die Opfer optimal beraten werden können.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1. Vorbereitung des Opfers auf das Strafverfahren gegen die beschuldigte Person

Mehr als die Hälfte der Institutionen hat Informationen über den Ablauf des Strafverfahrens allgemein verfügbar gemacht. Dabei werden vorwiegend Broschüren verwendet, aber auch Internetseiten. Mehrere Stellen verwenden eigene Informationsblätter. Eine Stelle hat ein Ablaufschema erarbeitet, das sie mit den Betroffenen bespricht. Internetseiten mit Film gibt es nicht (F4).

Die grosse Mehrheit der Institutionen informiert das Opfer immer oder häufig über das Strafverfahren. Davon bespricht die Hälfte die Thematik mit jedem Opfer. Die andern Institutionen informieren vor allem dann, wenn das Opfer Anzeige erstattet hat oder erstatten will, aber auch dann, wenn diese Thematik aus der Sicht der Beratungsstelle angesprochen werden sollte (F3). Sehr häufig wird dabei die emotionale Belastung durch das Strafverfahren thematisiert (F5). Das Opfer wird auch auf eine allenfalls stattfindende Gerichtsverhandlung vorbereitet. Meistens werden dem Opfer dabei die Abläufe erklärt. Daneben wird es auch mental vorbereitet. 2 Einrichtungen besichtigen mit ihm die Räumlichkeiten und 1 Einrichtung zeichnet ihm diese auf (F6). Hingegen wird es eher selten darauf aufmerksam gemacht, dass es den Gerichtssaal besichtigen kann. (F7)

3.2. Unterstützung des Opfers während des Strafverfahrens

Ausser einer sind alle antwortenden Stellen der Auffassung, dass die Unterstützung des Opfers während des Strafverfahrens schon heute zu den Aufgaben der OHG-Beratungsstellen gehört (F8).

Diejenige Opferberatungsstelle, die dies verneint, hat einen anderen Weg gewählt: Sie stellt den Opfern für das Strafverfahren immer eine Rechtsvertretung zur Verfügung. Die Vorbereitung auf das Strafverfahren erfolgt durch den Anwalt oder die Anwältin oder allenfalls durch die für zusätzliche psychologische Begleitung eingesetzte Psychologin bzw. den Psychologen (F5).

Zu den Einvernahmen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft werden die Opfer selten begleitet, zu den Gerichtsverhandlungen etwas häufiger. Auf bestimmte Opfer spezialisierte Einrichtungen begleiten ihr Klientinnen bzw. Klienten häufiger (F9, F10, F11). Die Opfer werden vor allem dann begleitet, wenn sie dies wünschen, häufig auch, wenn sie über keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin verfügt. Im Übrigen wird auf die konkreten Umstände abgestellt.

3.3. Koordination

Nach der Mehrheit der antwortenden Einrichtungen gibt es im eigenen Kanton keine besondere Stelle oder Person, welche alle Massnahmen zugunsten des Opfers im Zusammenhang mit dem Strafverfahren koordiniert. 4 Einrichtungen betrachten die OHG-Stelle als Koordinationsstelle und je 2 Einrichtungen weisen auf spezialisierte Koordinationsstellen (Opfer von häuslicher Gewalt bzw. Opfer von Menschenhandel). Aus zwei Kantonen gingen gegensätzliche Antworten ein (F13).

Sowohl jene Einrichtungen, die eine Koordinationsstelle bzw. -person kennen als auch jene, die über keine solche Stelle verfügen, halten eine solche Institution für das Opfer und für die eigene Arbeit als eher nützlich, es gibt aber auch Zweifel (F13, F14a und F14b).

Mehrheitlich wird die OHG-Beratungsstelle als Koordinationsstelle genannt bzw. empfohlen. Aber auch die Staatsanwaltschaft oder eine neue unabhängige Stelle werden in Betracht gezogen - falls überhaupt eine neue Stelle zu schaffen ist. (F13 und F14c). 3 OHG-Beratungsstellen haben betont, es müsse keine neue Stelle geschaffen werden. Vielmehr sei diese Aufgabe den bestehenden OHG-Beratungsstellen zu übertragen.

3.4. Bilanz der befragten Institutionen

Ausser einer Stelle begleiten alle antwortenden Einrichtungen das Opfer im Strafverfahren. Sie haben in der Regel genügend Ressourcen für die individuelle Information und die Vorbereitung des Opfers auf den Prozess. Hingegen fehlen vielerorts die Ressourcen für die Begleitung des Opfers an die Einvernahmen durch die Polizei und durch die Staatsanwaltschaft. Für die Begleitung des Opfers zur Gerichtsverhandlung hat etwas mehr als ein Drittel der befragten Stellen genug Ressourcen; zwei Drittel fehlen die Ressourcen hierfür (F19).

Die Mehrheit der befragten Stellen ist der Auffassung, das Opfer werde heute im Strafverfahren gegen die beschuldigte Person zu wenig unterstützt (F20).

3.5. Mögliche Verbesserungen für das Opfer im Straf- und im Zivilverfahren gegen die beschuldigte Person

Die beiden Vorschläge, auch im separaten Zivilverfahren Opferschutzrechte und eine Begleitung des Opfers durch die OHG-Beratungsstelle vorzusehen, wurden mit grosser Mehrheit begrüsst (F16 und F 17).

Ausserdem wurden unter F15, F16 und F17, F20 und F21 zahlreiche Wünsche vorgelegt.

Die am meisten genannten Anliegen sind (thematische Reihenfolge):

- die Opfer sollten häufiger einen unentgeltlichen Rechtsbeistand erhalten;
- die Opfer sollten vom Kostenrisiko befreit werden;
- im Strafverfahren sollten immer auch die Zivilforderungen behandelt werden;
- das Strafverfahren sollte beschleunigt werden;
- die Strafverfolgungsbehörden sind weiter zu sensibilisieren und zu schulen.

Daneben sind zahlreiche weitere bedenkenswerte Vorschläge eingegangen.

3.6. Optimierungsmöglichkeiten bei der Statistik

Die Meinungen zur Frage, ob weitere Daten gesamtschweizerisch erfasst werden sollen, sind die Meinungen geteilt (F22). Es wurden verschiedene Themen erwähnt, die aufgenommen werden sollten. Mehr als 1 Mal genannt wurde das Thema häusliche Gewalt/Frauenhausaufenthalt.

4. Würdigung

Bei der Lektüre der Ergebnisse ist zu bedenken, dass die Organisation der OHG-Beratungsstellen Sache der Kantone ist. So haben neben Beratungsstellen, die für alle Opfer i.S. des OHG zuständig sind auch Stellen geantwortet, die auf eine besondere Kategorie von Opfern spezialisiert sind (z.B. eine auf weibliche Opfer von sexualisierter Gewalt spezialisierte Stellen, eine ausschliesslich für Mädchen zuständige Stelle, eine auf Kinder, Männer und Opfer von Strassenverkehrsdelikten ausgerichtete Beratungsstelle). Ausserdem haben Stellen geantwortet, die die Opfer vor allem an weitere Fachleute weisen oder die ausschliesslich telefonische Beratung bieten. Die Auswertung berücksichtigt diese organisatorische Vielfalt nicht, sondern gibt einen Gesamtüberblick.

Bei der allgemein bereitgestellten Information über das Strafverfahren werden traditionelle Informationsmittel wie Broschüren und Internettexpte verwendet. Anders als im Ausland werden keinerlei Videos bereit gestellt.

Es fragt sich, ob dies eine Lücke im Angebot bildet und ob angesichts des vereinheitlichten Strafprozessrechts der Bund eine Internetseite mit Film (für Erwachsene bzw. für Kinder) bezüglich der Rolle des Opfers im Strafverfahren bereitstellen soll (vgl. die Untersuchung zum Bekanntheitsgrad der Opferhilfe).

Viele Beratungsstellen informieren jedes Opfer über das Strafverfahren. Die anderen stellen auf die konkrete Situation ab. Erfreulich ist, dass viele Stellen die Thematik nicht nur dann ansprechen, wenn das Opfer Anzeige erstatten will, sondern auch dann, wenn dies aus Sicht der beratenden Person prüfenswert ist.

Die Begleitung des Opfers zu den Verfahrenshandlungen wird von allen Stellen ausser einer als Aufgabe der OHG-Beratungsstelle betrachtet. Zu den Einvernahmen zu Polizei und Staatsanwaltschaft werden die Opfer selten begleitet, zu den Gerichtsverhandlungen etwas häufiger. Ein Grund hierfür sind die fehlenden Ressourcen. Ob es auch andere Gründe gibt, z.B. dass das Opfer erst nach den ersten Einvernahmen die Beratungsstelle aufsucht, kann anhand der Umfrage nicht beurteilt werden.

Bezüglich Koordination zwischen dem Strafverfahren und ausserhalb dieses Prozesses in Betracht fallenden Massnahmen herrscht Unklarheit. So haben in zwei Kantonen die einen Stellen geantwortet, es gebe eine solche Koordinationsstelle oder -person und andere die Frage verneint. Nur 6 befragte Institutionen antworteten, es gebe in ihrem Kanton eine solche Stelle, deren Nutzen für die Opfer und die eigene Arbeit sie eher positiv bewerten. Jene Einrichtungen, die keine Koordinationsstelle kennen, erhoffen sich mehrheitlich (14:21) ebenfalls positive Effekte. Die meisten würden diese Aufgabe einer OHG-Beratungsstelle übertragen – was nach Meinung der Strafverfolgungsbehörden bereits heute der Fall ist (vgl. F16 und F17 der Auswertung der Umfrage bei den Strafverfolgungsbehörden).

Das Thema Koordination sollte deshalb genauer untersucht und z.B. geprüft werden:

- wie weit Koordinationsaufgaben heute anfallen;
- ob es sinnvoll wäre, die Koordinationsaufgaben zu benennen;
- ob sie in der ganzen Schweiz den OHG-Beratungsstellen übertragen werden sollen (oder föderalistische Lösungen sinnvoller wären);
- und ob es dazu eine Revision des OHG braucht.

Die am häufigsten erwähnten Verbesserungen für das Opfer im Straf- und im Zivilverfahren erfordern Änderungen des OHG und der StPO. Daneben bleibt die Schulung und Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden eine Daueraufgabe.

Punkto Verbesserung der Statistik sind ein paar Hinweise eingegangen, die zu überprüfen sind.